§ 1 Staatliche Aufgaben

(1) Staatliche Aufgaben im Sinn des Art. 53 Abs. 2 LKrO[1] sind die Verwaltungsaufgaben, die dem Landratsamt als Staatsbehörde nach den jeweils bestehenden Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Zu den staatlichen Aufgaben im Sinn des Absatzes 1 zählen auch die dem Landratsamt als Versicherungsamt (§§ 92 bis 93 SGB IV) für das Gebiet der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2020-3-1-I